

Kreisstadt Sigmaringen

Satzung

Über die Regelung der Märkte der Stadt Sigmaringen (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Sigmaringen am 12. Mai 1982 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Sigmaringen führt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

§ 2 – Geltungsbereich

- 1) Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Sigmaringen und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlagen maßgebend.
- 2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Marktanlagen.

§ 3 – Art und Zeit der Märkte

Als Märkte im Sinne dieser Marktordnung führt die Stadt Sigmaringen

1. den Wochenmarkt am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche,
2. den Ostermarkt am Dienstag nach Ostern und den Martinimarkt am 2. Montag im November

als Krämermarkt durch.

Ort und Zeit der Märkte bestimmt das Landratsamt.

§ 4 – Wochenmärkte

- 1) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach Titel IV § 67 der Gewerbeordnung zugelassen, und zwar
- 2) 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.8.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahmen alkoholischer Getränke.
- 3) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- 4) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 5 – Krämermärkte

Beim Krämermarkt dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlicher Vorschrift verboten ist.

§ 6 – Standplätze

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- 2) Die Standplätze werden durch das Bürgermeisteramt auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Die Zuteilung kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktbesicker wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstößt,
 3. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. Anordnungen des Bürgermeisteramtes nicht beachtet werden.

§ 7 – Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen, welche vom Verkäufer selbst mitzubringen sind. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- 2) Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen ihren Namen bzw. den Namen der Firma sowie die Anschrift gut sichtbar anzubringen.

§ 8 – Zutritt

- 1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- 2) Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- 3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 9 – Verhalten auf den Märkten

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Bürgermeisteramtes zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachgeschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 10 – Sauberhaltung

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. Gehwege und Rabatten freizuhalten
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht werden.
- 3) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen muss spätestens eine Stunde nach Marktende erfolgen.

§ 11 – Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen.

§ 12 – Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 – Gebühren

Die Stadt Sigmaringen erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der „Satzung über die Erhebung von Marktgebühren“ (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 DM kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, und zwar gegen § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 u. 2, § 9 Abs. 1-3 und § 10 Abs. 1 u.2, verstößt.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Sigmaringen (Marktordnung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 12.5.1982

Bürgermeisteramt
Kuhn, Bürgermeister